Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4050

22. 02. 89

Sachgebiet 7

Große Anfrage

des Abgeordneten Brauer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Handel bis zur Ausrottung

Die Lebensräume einer Fülle von tropischen und subtropischen Tier- und Pflanzenarten werden zunehmend durch großflächigen Kahlschlag und Brandrodung tropischer Regenwälder bzw. Baumsavannen zerstört. Neben diesen Problemen mit z. T. weitreichenden Auswirkungen bekommt die Ausrottung/Abschlachtung und die Lebendentnahme von Tieren und Pflanzen in Afrika, Süd- und Mittelamerika sowie Südasien eine zunehmende Bedeutung.

Die Wilderei von Nashörnern, Elefanten, gefleckten Katzen, Kaimanen/Krokodilen, Schlangen, Schildkröten, Papageien, Affen, Greifvögeln etc. und die Entnahme von Kakteen, Orchideen etc. haben Hochkonjunktur. Allein 1984/85 wurden in die Bundesrepublik Deutschland importiert:

34	km	Tigerpython,
37	km	Netzpython,
2	Millionen	Kaimanhäute,
112 666	kg	Rohelfenbein,
636 000		Elfenbeinschnitzereien etc.,
73 119 579		Tierfelle,
		davon 357 109 Wildkatzenfelle,
8 741 200	kg	Fellteile und Pelzbekleidung.

1986 kam Elfenbein von 86 000 Elefanten im Wert von 50 Mio. $ auf den Weltmarkt. Der Umsatz im Tierhandel beläuft sich z. B. in Bolivien auf mehr als 50 Mio. $ jährlich. Mittlerweile birgt der Handel mit gefährdeten Arten nach dem Kokain die höchste Gewinnspanne.

Doch der Ursprung dieses Massenhandels liegt nicht in den Herkunftsländern, sondern in den Verbraucherländern. Das „Herz für Tiere", insbesondere das der Bundesdeutschen, ist groß. Dementsprechend nimmt die Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Stellung auf der Abnehmerseite ein.

Die weltweiten Geschäfte mit vom Aussterben bedrohten Kreaturen sind möglich trotz Washingtoner Artenschutzübereinkommen (internationales Kürzel CITES), trotz EG-Verordnungen Nr. 3626/82 und 3418/83, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) wie auch die EG-Verordnungen haben eine Vielzahl von Lücken und Schwächen. Um nur einige zu nennen:

— immer noch dürfen zu viele Ausnahmen gemacht werden, z. B. über den sogenannten Vorerwerb oder über die angebliche Gefangenschaftszucht,

— Nämlichkeitsicherungen fehlen, d. h., über die in den WA-Papieren enthaltenen Zahlen- und Warenartangaben hinaus gibt es keine Verknüpfung zwischen Fellen und Papieren durch Kenn-Nummern,

— Artikel 9 der EG-Verordnung Nr. 3626/82 besagt, daß jeder EG-Staat die von anderen Partnerländern ausgestellten WA-Papiere anzuerkennen hat.

Neben diesen Konstruktionsfehlern krankt der internationale Artenschutz insbesondere am mangelhaften Vollzug der Konventionen und Gesetze. CITES-Papiere werden gefälscht. Korrupte Regierungs- und Verwaltungsbeamte in den Ursprungsländern legalisieren den Artenmord, indem sie entsprechende Papiere ausstellen, Blankoformulare von Importeuren selbst drucken lassen ober beide Augen bei Fälschungen zudrücken. Zoll- und Verwaltungsbeamten in der Bundesrepublik Deutschland fehlt oft die Sachkenntnis, um gefälschte Unterlagen zu erkennen oder Arten von Anhang I, Anhang II oder Anhang III des WA zu unterscheiden.

In Anhang I sind die unmittelbar vom Aussterben bedrohten Tiere und Pflanzen aufgelistet; sie dürfen nicht gehandelt werden. Die Anhänge II und III umfassen Arten, deren Überleben gefährdet ist (international bzw. national festgelegt), wenn sie weiter bejagt werden.

Darüber hinaus lassen sich Überlastungen, Hilflosigkeit der Gerichte und ein erhebliches Desinteresse vieler Behörden und Beamten am Artenschutz feststellen. Das Generalsekretariat des WA in Lausanne wie auch die für den Vollzug und die Kontrolle zuständigen Bundesämter für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) bzw. für Wirtschaft (BAW) verstoßen gegen geltendes Recht. So wurden Elfenbeinexporte, die angeblich aus Burundi stammen, genehmigt, obwohl dort nachweislich keine Elefanten mehr existieren. Die Rechtmäßigkeit von CITES-Papieren wurde bestätigt, obwohl die Regierung des Ursprungslandes sie für ungültig erklärt hatte. Laufend werden Ein- und Ausfuhren von Tierprodukten genehmigt, obwohl es für entsprechende Arten in den Herkunftsländern Exportverbote gibt. usw.

Wilderer, Reptillederschieber, skrupellose Importeure und Pelzhändler bekommen Amtshilfe, sei es durch „Gefälligkeitsbescheinigungen", Genehmigungen von zweifelhaften Artenschutzfähnchen – statt gültiger CITES-Papiere – des Internationalen Reptillederverbandes (IRV) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Versteigerung beschlagnahmter Ware an den Importeur oder quasi amtliche Beschönigungen der Importstatistiken. Seit dem 1. Januar 1984 werden nur

noch Direkteinfuhren in die Bundesrepublik Deutschland statistisch erfaßt. Importumwege über andere EG-Staaten in die Bundesrepublik Deutschland werden nicht registriert.

Angesichts des Artentods, zerstörter Ökosysteme mit all den Folgen für die Menschheit und eines enorm leichtfertigen Umgangs mit dem Artenschutz fragen wir die Bundesregierung:

I. Vollzugsdefizite

1. Wer hat die Verantwortung für den nationalen WA-Vollzug im Sinne des Artikels 8 WA,
   a) die Bundesregierung,
   b) die EG-Kommission?

2. Wenn die vorgesehenen jährlichen Berichte des BMU erst eineinhalb Jahre später erscheinen, erschwert dies die parlamentarische und außerparlamentarische Kontrolle.

   Warum kommt die Bundesregierung ihren Verpflichtungen nach Artikel 8 Abs. 7 Buchstabe a WA nicht nach, die jährlichen WA-Berichte in einem angemessenen Zeitraum, d. h. bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres (siehe WA-Resolution), zu veröffentlichen?

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sie als WA-Vertragsstaat strengere Vorschriften erlassen kann, als sie das WA selbst vorsieht?

   Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, dies zur Eindämmung des internationalen Artenschlachtens zu tun?

   Wenn ja, in welcher Form?

4. a) Aus der Beantwortung der Frage 10 – Drucksache 11/2663 – geht hervor, daß die Bundesregierung die Ziele eines gemeinsamen Binnenmarktes bislang höher ansetzte als einen wirkungsvollen Artenschutz. Nach Auskunft von Bundesminister Dr. Töpfer sollen jedoch weitere sieben Arten in Anlage 2 der BArtSchV (zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht) übernommen werden.
      aa) Um welche Arten handelt es sich hierbei?
      bb) Warum werden andere handelsrelevanten und nachweislich in großen Mengen importierte Arten, z. B. Feliden, Brillenkaimane, Großechsen, Riesenschlangen etc., nicht unter die zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht gestellt, obwohl für bestimmte gefleckte Katzenarten selbst auf EG-Ebene (EG-WA-Kommission, 1986) ein entsprechendes Einfuhrverbot empfohlen wird?

   b) Der Parlamentarische Staatssekretär Grüner erwähnte in seiner Antwort auf die Frage der Abgeordneten Frau Blunck in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages eine Prüfung durch die Bundesregierung, ob im Rahmen der vorbereiteten Änderung der BArtSchV für Felle, Häute und Elfenbein aus bestimmten Herkunftsländern eine zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht nach den Bestimmungen des BNatSchG und der BArtSchV eingeführt werden soll.

Nach welchen Kriterien erfolgt diese Prüfung?

Auf welches wissenschaftliche Material und Erfahrungswissen stützt sich die Bundesregierung?

Welches sind die ausschlaggebenden Gründe für die oben genannte Änderung?

5. Wie sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF), das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) und die Regierungspräsidien der Länder sowie ihnen unterstellte Bezirksbehörden personell und materiell für den Vollzug des WA ausgestattet?

6. Wie viele CITES-Papiere wurden in den Jahren 1986 bis 1988 pro Jahr

   a) überprüft und

   b) ausgestellt?

7. Wie viele Häute, Felle und Pelze von Anhang I- und Anhang II-Arten des WA wurden dadurch erfaßt?

8. In wie vielen Fällen, für wie viele Exemplare welcher Arten wurde in diesem Zeitraum ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung bzw. einer CITES-Bescheinigung abgelehnt?

9. Ist die Überprüfung und Ausstellung von CITES-Papieren die einzige Aufgabe der betreffenden Mitarbeiter/innen in den zuständigen Behörden und Ämtern?

   Wenn nein, wieviel Arbeitszeit steht etwa für diese Aufgaben zur Verfügung?

10. Wodurch ist der genannte Personenkreis für seine Aufgaben qualifiziert worden? Welche Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten steht ihm zur Verfügung? Welche wurden in den letzten 3 Jahren von wie vielen Personen real benutzt, und was tut die Bundesregierung hierfür?

11. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Personalbestand dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, d. h. den Vollzugsbehörden Zeit einzuräumen, alle Papiere für eingeführte Häute, Felle und Pelze nach Anhang I und Anhang II WA gründlich zu überprüfen, insbesondere ihre Echtheit und ihr legales Zustandekommen festzustellen?

12. Ist es nach Meinung der Bundesregierung dem Vollzug des WA dienlich, daß bislang ausschließlich die Zollbehörden – in einem engen Kompetenzbereich – bundesweit agieren dürfen?

13. Aus welchen Gründen wird die Bildung einer speziell geschulten Einheit des BKA zur Entlastung der Länder bzw. zur Steigerung der Durchsetzung des WA abgelehnt?

14. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung in Zukunft zu verhindern, daß ihr untergeordnete Behörden „Gefälligkeitsbescheinigungen" ausstellen in Form von

a) Sammelbescheinigungen (unzulässig),

b) nachträglich ausgestellten Einfuhrgenehmigungen (unzulässig),

c) Ausfuhrgenehmigungen – mit unvollständigen Angaben – für Produkte aus Ursprungsländern, die hierfür Exportverbote haben (unzulässig)?

15. Warum hält die Bundesregierung es angesichts der weltweiten Ausrottung der Arten für richtig, Empfehlungen der 6. WA-Vertragsstaatenkonferenz (Resolution 6.6), in der alle Vertragsparteien nachdrücklich aufgefordert werden, auf der unmittelbaren Vorlage von Ein- und Ausfuhrdokumenten zu bestehen und entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen, nicht in nationales Recht umzusetzen?

16. Das Bundesamt für Ernährung und Forsten (BEF) ist die wissenschaftliche Behörde im Sinne des WA, der EG-Verordnungen und des BNatSchG. Gleichzeitig ist es Vollzugsbehörde für das WA, erteilt Ausfuhrgenehmigungen von lebenden und toten Tieren/Pflanzen sowie genießbaren Teilen/Waren von Tieren.

    a) Welche Bundesministerien sind politisch und fachlich verantwortlich für die Vollzugspraxis

        1. im BEF, Referat 24,

        2. im BEF, Referat 25 und

        3. im BAW, Referat III?

    b) Wie glaubt die Bundesregierung die Unabhängigkeit dieser wissenschaftlichen Behörde sichern zu können?

17. Welche Begriffsdefinitionen der Lehre, Forschung und Zucht werden der Anwendung der Ausnahmebestimmungen des Artikels 6 der EG-Verordnung Nr. 3626/82 und dem § 21b BNatSchG zugrunde gelegt?

18. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Einrichtungen wie Delphinarien, Vogelparks, Falkenhöfe etc.?

19. Naturentnahmen, z. B. von Greifvögeln, werden oft als Zuchtexemplare ausgegeben. Es gibt bisher keine praktikablen und exakten Kontrollmöglichkeiten, um festzustellen, ob Exemplare tatsächlich aus Züchtungen stammen. Unter Artenschutzaspekten stellt § 12 Abs. 3 BArtSchV, die abschließende Liste für Ausnahmemöglichkeiten bei der Vermarktung gezüchteter Tiere, den größtmöglichen Kompromiß dar.

    Wie gedenkt die Bundesregierung die Tatsache, daß Bundesländer, z. B. Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen, dies systematisch mit Hilfe des § 31 BNatSchG (Härtefallklausel) unterlaufen, zu beheben?

20. Beabsichtigt die Bundesregierung, die „Bred and captivity"-Resolution (Zuchtresolution Nr. 2.12 in Verbindung mit Res. cof. 4.15) der WA-Vertragsstaatenkonferenz in nationales Recht umzusetzen?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, warum nicht?

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lebendtierbeschaffung und deren Handel rund um das Problemfeld „Zoos", insbesondere die Praktiken des Import-Exportgroßhändlers S. in Hohenstadt, der mit Anhang I-Arten des WA, u. a. Gorillas, handelt?

22. Laut Artikel 8 WA und der Resolution 6.6 der Vertragsstaatenkonferenz ist die Bereitstellung von Schutzzentren zur Unterbringung und angemessenen Betreuung lebender eingezogener/beschlagnahmter Exemplare notwendig. Außerdem müssen, um den WA-Vollzug zu garantieren, ausreichende Lagermöglichkeiten für eingezogene Häute, Felle etc. existieren.

    a) Wie hoch ist die Zahl und die durchschnittliche Größe der oben genannten Einrichtungen?

    b) Hält die Bundesregierung dies insgesamt für ausreichend und die jeweilige Größe einer artgerechten Unterbringung für angemessen?

    c) Bestehen solche Einrichtungen an allen in Frage kommenden Zollstellen?

    d) Fallstudien belegen, daß Beschlagnahmungen nicht erfolgen oder nachträgliche Ein- und Ausfuhrdokumente erstellt werden, weil es oben genannte Einrichtungen nicht in ausreichender Zahl gibt.

    Welche Haltung hat die Bundesregierung hierzu?

    e) Wie beabsichtigt die Bundesregierung dem WA zu folgen und es zu unterbinden, daß eingezogene Exemplare (lebende, tote oder Teile von ihnen) aufgrund fehlender oder mangelhafter Unterbringungsmöglichkeiten in zweifelhafte Kanäle oder wieder auf den freien Markt gelangen?

23. Warum wird die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 14 Prozent (ohne Zoll) für Trophäen, Häute, Felle, Präparate, Elfenbein etc. nur von imaginären niedrigen Warenwerten erhoben?

24. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Strafbewehrung an die Profiterwartung entsprechend des Drogenhandels anzupassen?

    Wenn ja, plant die Bundesregierung über eine Veränderung bei den Bußgeldern hinaus, die Gewinnabschöpfung?

    Wenn nein im Falle der Bußgeldveränderung oder in beiden Fällen, warum nicht?

25. Wie viele IRV-Kennzeichen (Selbstkennzeichnung des Internationalen Reptilleder-Verbandes, wodurch die CITES-Dokumente überflüssig werden) sind für welche Artikel bis jetzt ausgegeben worden?

26. Die Mißbrauchsmöglichkeiten, z. B. durch Nachdruck oder Mehrfachnutzung, sind groß.

    Gedenkt die Bundesregierung das IRV-System zu kontrollieren?

    Wenn ja, in welcher Form, und wie viele Kontrollen haben seit der Einführung stattgefunden?

27. Im Oktober 1987 empfahl das zuständige Referat im BMU 120 Länderbehörden und Naturschutzverbänden, die zweijährige „Erprobungsphase" des IRV-Systems mitzumachen. Wird die IRV-Kennzeichnung anschließend eingeführt, sind CITES-Dokumente nicht mehr notwendig. Schon heute verfahren viele Länderbehörden dementsprechend.

    Sollte die Bundesregierung nicht vielmehr darauf hinwirken, daß das WA und die Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen werden?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, wie ist die Haltung der Bundesregierung heute zum IRV-System?

28. Wie hoch ist der Umfang des Handels mit Rohelfenbein mit der Bundesrepublik Deutschland (Import, Verarbeitung, Reexport) seit 1986 – Einführung des Quotensystems?

29. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Forderung der Res. Conf. 6.14 umzusetzen und ab dem 1. Januar 1989 den Handel mit Rohelfenbein nur noch zugelassenen und registrierten Händlern zu erlauben?

    Welche Kriterien legt die Bundesregierung für oben genannte Zulassungen an?

30. Die „Trading Edelstein & Schon Industrial y Comercial D.R.L." hat sich z. Z. in Bolivien wegen Verstoßes gegen bolivianische Exportgesetze vor Gericht zu verantworten. Die bundesdeutschen Firmen M. in Frankfurt, W. in Marktheidenfeld und F. in Grünwald haben nachweislich einen Teil der illegal exportierten Katzenfelle erhalten.

    Beabsichtigt die Bundesregierung, auf die ihr unterstehenden Behörden und die Länder dahin gehend einzuwirken, daß auch hier notwendige Konsequenzen gezogen werden?

    Wenn nein, warum nicht?

31. Am 2. Februar 1988 wurde eine Lieferung von 10 000 Pekari-Häuten (südamerikanische Wildschweinart) im Hamburger Freihafen beschlagnahmt, da rechtmäßige Papiere fehlten. Die bolivianischen Behörden hatten ihre deutschen Kollegen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und um die Beschlagnahmung und Vernichtung gebeten. Die deutschen Behörden gaben die Lieferung jedoch zur Versteigerung frei, so daß die gleiche Firma, welche versuchte, die Felle ins Land zu schmuggeln, sie ersteigern konnte. Dabei wurde von einem falschen, extrem niedrigen Versteigerungswert ausgegangen. Somit wurde ein illegales Geschäft legalisiert.

    Welche Haltung hat die Bundesregierung zu diesem Fall?

32. Bolivien hat 1984 ein totales Ausfuhrverbot für alle Wildtiere erlassen (1985, 1986 und 1988 verlängert bzw. bestätigt); in Brasilien erfolgte dies bereits 1967 und in Paraguay 1975 (1982 bestätigt).

    Ist die Bundesregierung bereit, die Länder und ihr unterstehende Behörden anzuweisen, Arten bzw. deren Produkte,

die einem Ausfuhrverbot des jeweiligen Ursprungslandes unterliegen, zu beschlagnahmen und anschließend zurückzuschicken bzw. zu vernichten?

Wenn nein, warum nicht?

33. Um den Feldzug zur Plünderung der Restnatur in Bolivien zu stoppen, ersucht die bolivianische Regierung um den Abschluß eines bilateralen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihrem Staat.

    Beabsichtigt die Bundesregierung, einen solchen Vertrag mit Bolivien und anderen „Ausfuhrstaaten" bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schließen?

    Wenn ja, wie sieht der Zeitrahmen hierfür aus?

    Wenn nein, warum nicht?

34. Beabsichtigt die Bundesregierung, ein Bundesamt für Naturschutz einzurichten, welchem die Überwachung und der Vollzug des WA unterstellt würde, und einen Artenschutzbeauftragten zu ernennen?

    Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

II. EG-Verordnungen

1. Eine Wirtschaftsgemeinschaft kann erst Mitglied im WA werden, wenn zwei Drittel der Mitgliedstaaten dem zugestimmt haben. Dies ist bislang im Falle der EG nicht erfolgt. Nach Ansicht von Völkerrechtswissenschaftlern sind die Verordnungen der EG zum Artenschutz juristisch nicht haltbar und die jeweiligen Vertragsstaaten bleiben voll eigenverantwortlich für die WA-Durchführung.

   Welche Rechtsauffassung hat die Bundesregierung zu dieser Problematik?

2. Seit 1985 existiert ein Informationssystem auf EG-Ebene, daß in Fällen zweifelhafter Importanträge eine gegenseitige Information und Konsultation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleistet.

   Wie viele Zweifelsfälle wurden bislang aktenkundig?

   Wie wurde in jedem einzelnen Fall von der zuständigen Behörde vorgegangen?

   Was bedeutet in diesem Zusammenhang jeweils eine einvernehmliche Klärung dieser Fälle?

3. Noch im Juli 1988 sah die Bundesregierung keinen Bedarf, sich für eine Änderung des Artikels 9 der EG-Verordnung Nr. 3626/82 (Anerkennungspflicht für Einfuhrdokumente anderer Mitgliedstaaten der EG) einzusetzen (siehe Drucksache 11/2663).

   Obwohl Artikel 9 von legalen Voraussetzungen ausgeht und bei eindeutigen Verletzungen der EG-Verordnung und damit des Gemeinschaftsrechtes eine schriftliche Entbindung durch die EG-Kommission von der Anerkennungspflicht erfolgen kann, ist dieser „Geburtsfehler" ein großes Schlupfloch für illegale WA-Im- und -Exporte. Dies hat mittlerweile auch die

Bundesregierung erkannt (siehe 122. Sitzung des Deutschen Bundestages vom Januar 1989) und eine Änderung des Artikels 9 der genannten EG-Verordnung bei der EG-Kommission beantragt.

Wann hat die Bundesregierung dies beantragt?

Wie lauten die Änderungswünsche/-vorschläge der Bundesregierung?

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der Revision der beiden EG-Verordnungen zum WA in diesem Jahr weitere Änderungen derselben zu beantragen?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum nicht?

5. Welche konkreten Empfehlungen der EG-Kommission zur Revision der EG-Verordnungen beabsichtigt die Bundesregierung zu unterstützen?

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Kennzeichnungspflicht von Artenschutzwaren dringend erforderlich ist?

   Wenn ja, ist sie bereit,

   a) sich bei der EG-Kommission für eine EG-weite Kennzeichnungspflicht einzusetzen und

   b) im Falle einer abschlägigen Behandlung durch die EG-Kommission einen Alleingang zu wagen?

III. WA-Vertragsstaatenkonferenz

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, Resolutionen der WA-Vertragsstaatenkonferenzen zu übernehmen, es sei denn, sie legt ein Veto dort ein, und ist die Bundesregierung bereit, einen entsprechenden Paragraphen bei der Novellierung des BNatSchG dort zu verankern sowie innerhalb der EG darauf hinzuwirken, daß die anderen Mitgliedstaaten ihrem Beispiel folgen?

   Wenn nein, warum nicht?

2. Anträge zur Änderung der Anhänge I und II für die WA-Vertragsstaatenkonferenz müssen dem CITES-Sekretariat 150 Tage vor der Tagung mitgeteilt werden.

   Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Änderung der Anhänge zu beantragen?

   Wenn ja, wie lauten diese Änderungen?

   Wenn nein, warum nicht?

3. Ist die Bundesregierung bereit, auf der WA-Vertragsstaatenkonferenz in diesem Jahr und insbesondere gegenüber den EG-Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß Bestrebungen des CITES-Sekretariats, z. B. daß Leoparden wieder gejagt oder Schildkröten in Farmen gezüchtet werden dürfen etc., so sie als Anträge vorliegen, nicht positiv beschieden werden?

   Wenn nein, warum nicht?

4. Ist die Bundesregierung bereit, mindestens 150 Tage vor der WA-Vertragsstaatenkonferenz ihre Aktivitäten innerhalb der

EG, ihre Beschlußvorlagen und Änderungsanträge sowie bis 30 Tage vorher ihre Haltung zu vorliegenden Beschlußvorlagen jeweils öffentlich vor dem Deutschen Bundestag darzulegen?

Wenn nein, warum nicht?

IV. Importstopp und Positivlisten

Laut WA und den EG-Verordnungen Nr. 3626/82 und 3418/83 können Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen beibehalten oder ergreifen, wenn der Artenschutz dies erfordert.

Nationale und internationale Naturschutzorganisationen, Artenschützer/innen, Wissenschaftler/innen und einige Ursprungsländer, z. B. Bolivien, fordern nicht nur für Anhang I-Arten, sondern auch für Anhang II-Arten ein generelles Importverbot. Eine Vielzahl von Anhang II-Arten steht ebenso kurz vor der Ausrottung wie die Anhang I-Arten und bedarf eines sofortigen strengen Schutzes.

Außerdem wird von oben genanntem Personenkreis der Übergang von Negativ- zu Positivlisten in der BArtSchV als einziges wirksames und handhabbares Mittel angesehen, von bundesdeutscher Seite aus einen Beitrag zu leisten zur Rettung international bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Positivlisten führen nur solche Arten auf, deren Bestände jenseits aller Gefährdung sinnvoll genutzt und die nach derzeitigem Kenntnisstand auch potentiell nicht gefährdet werden können.

Kommt nicht auch die Bundesregierung angesichts der mangelnden Kontrollierbarkeit des WA-Vollzuges und der weltweiten Ausrottung der Arten zu der Einsicht, daß ein Importstopp zu veranlassen ist und Positivlisten einzuführen sind?

Bonn, den 22. Februar 1989

Brauer
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333